**OSTEUROPA-RECHT 60:**(2) pp. 53-62. (2012)

## Tekla Papp

## Zusammenhänge zwischen der Wirtschaftskrise und der Vertragsverhältnissen in Ungarn und in der Europäischen Union

Im Zivilrecht können die Vertragsparteien beim Abschluss ihrer Vereinbarungen auch solche, realistischerweise nicht vorhersehbare wirtschaftliche Risiken eingehen, deren Eintreten das vertragliche Synallagma aufbrechen kann; für eines der Subjekte des Vertrages können im vertraglichen Rechtsverhältnis unverhältnismässige, unerfüllbare Zusatzbelastungen auftreten. Ein solches, nicht kalkulierbares wirtschaftliches Risiko können ein plötzlicher Sprung der Inflation, starke Preissteigerungen, beträchtlicher Rückgang der Kaufkraft der Löhne, die radikale Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, der Zusammenbruch der Waren-, Produktmärkte, der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Teilnehmer am Wirtschaftsleben (besonders eines der Vertragspartner), die nachteilige Änderung der Markt-, Finanzverhältnisse sowie auch die Produktions- und Liquiditätsprobleme der Wirtschaftszweige darstellen. Eine Wirtschaftskrise, die Wirtschaft und Gesellschaft eines oder mehrerer Länder betrifft, kann beim Aufrechterhalten des Kontrakts mit dem Inhalt vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der einen oder auch jeder der Vertragsparteien die Inkaufnahme unwürdiger und unerträglicher Folgen auferlegen.

Gegenstand unserer nachstehenden Analyse ist die Feststellung der Rechtsgrundlagen im ungarischen Zivilgesetzbuch (UZGB) auf die sich die Parteien in der ungarischen richterlichen Praxis berufen um wegen des wirtschaftlichen/geschäftlichen Risikos aus den vertraglichen Verpflichtungen zu entkommen. Darauffolgend untersuchen wir im Kreise der vertraglichen Rechtsverhältnisse ausserhalb des UZGB die Rolle des wirtschaftlichen Risikos und schliesslich ziehen wir, ausblickend auf die betreffenden europäischen Regelungen unsere Lehren.

I.

Die rechtlichen Gründe der Abwehr des wirtschaftlichen/geschäftlichen Risikos auf der Grundlage des UZGB

In einem Rechtsfall, bei dem Rahmenvertrag für den Wärmevertrieb war aufgrund der russisch-ukrainischen Erdgasstreitigkeiten Anfang 2006 die Gaslieferung behindert, weshalb der Kläger die zur Wärmeversorgung notwendige Wärmemenge mit einer Ölheizung herstellte, während der Beklagte für die Dauer der Aufhebung keine Gaspreissubvention erhielt; der Beklagte reichte seinen Klageantrag auf § 4 UZGB begründet ein. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

(1) Bei der Ausübung der bürgerlichen Rechte und der Erfüllung der Verpflichtungen sind die Parteien verpflichtet entsprechend den Anforderungen von Gutem Glauben und Anstand in gegenseitiger Zusammenarbeit zu verfahren.

(4) Wenn dieses Gesetz keine strengeren Anforderungen stellt, ist in Verhältnissen des bürgerlichen Rechts so zu verfahren, wie dies in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist. Auf eigenes anlastbares Verhalten zur Erlangung von Vorteilen kann sich niemand berufen. Auch wer selbst nicht so verfahren ist, wie in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist, kann sich auf das anlastbare Verhalten der anderen Partei berufen.

Für die nicht verbrauchte Gasmenge stand dem Beklagten nach den Vertragsbedingungen keine Gaspreissubvention zu, der Beklagte hatte indes die Möglichkeit, seine wirtschaftlichen Interessen, für deren Gefährdung der Kläger seinerseits nicht verantwortlich war, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Risikos bei der Umstellung auf Ölheizung geltend zu machen. Vom Gericht wurde festgestellt, dass das Prinzip der Gutgläubigkeit und des Anstandes nicht verletzt wird, bzw. der Vertragspartner kein unlauteres Marktverhalten zeigt, wenn er den Vertragspartner nicht auf die möglichen wirtschaftlichen Folgen, das Geschäftsrisiko von Fakten, die beiden Parteien bekannt sind, hinweist.<sup>1</sup>

Zur Abwälzung beziehungsweise Verteilung des Geschäftsrisikos beriefen sich die Vertragsparteien auch auf den Rechtstitel des negativen Vertragsinteresses (konkludentes Verhalten; § 6 UZGB: Das Gericht kann denjenigen zum vollständigen oder teilweisen Ersatz des Schadens verpflichten, dessen absichtliches Verhalten andere Personen guten Glaubens mit gutem Grund zu einem Verhalten bewegte, durch das diese ohne eigenen Fehler zu Schaden kamen.)<sup>2</sup> In dem in Bezug genommenen Prozess<sup>3</sup> hatten die Parteien im zweiten Halbjahr 1989 über den Abschluss eines konsortialen Vorvertrages über die Gründung eines gemischten Unternehmens (joint venture) verhandelt. Im Verlauf der Vertragsverhandlungen brach der sowjetische Markt jedoch völlig ein. Diejenige Partei, der die Investition entgangen war, wollte sich die nun ausgefallenen Investitionen unter Berufung auf das Negativinteresse erstatten lassen. Das Gericht stellte fest, dass die zum üblichen geschäftlichen Risiko gehörenden Kosten der Vorbereitung des Vertragsabschlusses (beispielwiese eine wegen des Zusammenbruchs eines ganzen Wirtschaftszweiges eines Landes ausfallende Investition) von der jeweiligen Wirtschaftsorganisation selbst zu tragen sind. In einem anderen Urteil<sup>4</sup> wurde allgemeingültig festgestellt, dass die Berufung auf konkludentes Verhalten zur Abwälzung des Geschäftsrisikos unbegründet ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BDT (Sammlung von Gerichtsentscheidungen) 2008. 1900.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BH (Gerichtliche Entscheidung) 1996. 586.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BH 1996. 586.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BH 1994. 179.

Auch die gemeinsame irrtümliche Annahme (§ 10. Abs. 3 UZGB: Gingen die Parteien bei Vertragsschluss von der gleichen irrigen Annahme aus, kann jede den Vertrag anfechten.) diente in mehreren Rechtsstreitigkeiten<sup>5</sup> als Begründung für die Anfechtung der wegen des geschäftlichen Misserfolges infolge der unvorteilhaften wirtschaftlichen Umgebung erschwerten Vertragsbedingungen. Von den verfahrenden Gerichten wurde jedoch mehrfach festgestellt, dass

- diejenigen Erwartungen und Vorstellungen, die sich auf das Geschäftsrisiko beziehen, grundsätzlich keine Grundlage für die Anfechtung des Vertrages wegen Willensmängeln begründen<sup>6</sup> und
- der Fall, dass beide Parteien übereinstimmend bei Vertragsschluss von einer geringeren als der tatsächlich später eingetretenen Steigerung des Preises für den Vertragsgegenstand ausgegangen waren, nicht als gemeinsame irrtümliche Annahme zu werten ist.<sup>7</sup>

Im folgenden Fall wurde der Vertrag über den Verkauf eines Geschäftsanteils basierend auf der Täuschung der Kläger angefochten<sup>8</sup>. Vor dem Vertragsabschluss hatten die Beklagten eine schriftliche Information über die materielle Lage der GmbH abgegeben. Die Kläger versäumten es zu überprüfen, ob die Zukunftserwartungen der Beklagten den zu erwartenden Wirtschaftsergebnissen der Realität entsprechen und ob der Wert des Geschäftsanteils ihren Geschäftsvorstellungen entspricht. Der Vertrag über den Verkauf eines Geschäftsanteils wurde im November 1994 geschlossen und das "Bokros-Paket" (wirtschaftliche restriktive Massnahmen) wurde ab Dezember 1994 angewandt. Die Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen war ein von der GmbH und den Beklagten nicht vorhersehbares Ereignis, weshalb das Schiedsgericht zu dem Urteil kam, dass das Risiko der nach Abschluss des Geschäfts eingetretenen, die materielle Lage der Gesellschaft ungünstig beeinflussenden Veränderungen zu Lasten der Käufer des Geschäftsanteils geht.

Begründet auf § 241 UZGB kann das Gericht den Vertrag im Falle des kumulativen Vorliegens dreier Voraussetzungen ändern: Die Vereinbarung richtet sich auf ein dauerhaftes Rechtsverhältnis, nach Vertragsschluss ist im Rechtsverhältnis des Vertrages eine Veränderung eingetreten und infolgedessen werden wesentliche berechtigte Interessen einer Partei verletzt.<sup>9</sup> In der Rechtssprechung kam es mehrfach vor, dass die mit der Wirtschaftskrise begründete beantragte gerichtliche Vertragsänderung wegen des Fehlens einer dieser Voraussetzungen nicht anwendbar war:

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> 2003/1. Választottbírósági határozat (Beschluss des Schiedsgerichtes)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BH 1998. 272.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BH 1983. 205.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> 1997/6. Választottbírósági határozat

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> A Ptk. magyarázata (Die Erklärung des UZGB), Verlag Közlönykiadó, Bp., 2007, 319.; A Polgári Törvénykönyv magyarázata (Die Erklärung des UZGB), Redakteur.: *Gy. Gellért*, CompLex, Bp., 2007, 905.; Polgári jog, Kommentár a gyakorlat számára (Zivilrecht, Kommentar für die Praxis), Redakteur.: *F Petrik*, hvgorac, Bp., 2008, 423.

- der Umstand an sich, dass eine Vertragsbestimmung infolge einer unvorhergesehen Entwicklung der Markt- und Finanzverhältnisse im Nachhinein nicht den ursprünglichen Erwartungen einer der Parteien entspricht, kann nicht als Grundlage für eine gerichtliche Vertragsänderung dienen, da eine weitere Bedingung dafür die beträchtliche berechtigte Interessenverletzung der Partei ist;<sup>10</sup>

- bei dem Antrag auf Änderung eines dauerhaften Rechtsverhältnisses genügt nicht der Verweis auf nach Vertragsschluss eingetretene allgemeine Umstände (zum Beispiel Änderung des Preisniveaus), sondern es ist auch die auf den Vertrag ausgeübte Wirkung zu konkretisieren. <sup>11</sup> Im Kontext der Vertragsmodifizierungen auf gerichtlichem Wege bildeten nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen laut § 241 UZGB den Gegenstand unserer Untersuchung, sondern es erfolgte auch eine Erläuterung der Bedingungen:<sup>12</sup> Wenn die Parteien beim Vertragsabschluss die zukünftige Unsicherheit der Produktionsmenge und die Entwicklung des Gewinns in ihre gegenseitigen Risikoerwagungen einbezogen, mussten die Parteien bei der Bestimmung der Vertragsbedingungen mit derartigen und in der gegebenen Lage zu erwartenden - den Rahmen der realistischen Risikobereitschaft nicht übersteigenden - Veränderungen der Umstände rechnen; in diesem Fall kann die Vertragsänderung unter Berufung auf eine wesentliche berechtigte Interessenverletzung nicht verlangt werden. Eine gerichtliche Änderung der Vereinbarung basierend auf § 241 UZGB ist ebenfalls nicht möglich, wenn es sich um in weiten Kreisen auftretende Folgen grundlegender gesellschaftlich-wirtschaftlicher Veränderungen handelt.<sup>13</sup> Die Inflation sowie die Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage gehören in den Bereich des Geschäftsrisikos und berechtigen keine der Parteien dazu, eine Vertragsänderung zu beantragen, beziehungsweise führen nicht automatisch zu einer Vertragsänderung. 14 Die allgemeine Veränderung der Marktsituation kann nicht als Grundlage für die gerichtliche Änderung eines individuellen Vertrages dienen: Mit dem Vertragsabschluss übernimmt jede der Parteien ein Geschäftsrisiko. Das Institut der gerichtlichen Vertragsänderung kann nicht Mittel zur Beendung oder Neuverteilung des übernommenen Geschäftsrisikos sein. 15 Insgesamt sieht das UZGB also nicht vor, dass die Gerichte im Falle von Veränderungen, die die Gesamtheit des Wirtschaftslebens oder sämtliche Subjekte von Vereinbarungen, die zu einem bestimmten Typus von Verträgen gehören, betreffen, die individuellen

-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BDT 2007. 1707.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BH 1977. 118.

<sup>12</sup> BH 1984. 489.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BH 1992. 123.; A Ptk. magyarázata (Die Erklärung des UZGB) z. W. S. 323.; *T. Nochta* A gazdasági válság mint szerződési kockázat (Die Wirtschaftskrise als Vertragsrisiko), In: Ünnepi tanulmányok Sárközy Tamás 70 születésnapjára (Feierliche Studien zum 70. Geburtstag von Tamás Sárközy), Redakteur.: *T. Nótári*, Lectum Verlag, Szeged, 2010, 211.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BH 1996. 145.; BH 1993. 670; Die Erklärung des UZGB A Ptk. Magyarázata (Die Erklärung des UZGB) z. W. S. 325.; *Nochta* z. W. S. 211.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> 2003/1. Választottbírósági határozat; BH 1988. 80.; BH 1985. 470.

Verträge ohne Ansehung der Umstände des Einzelfalles modifizieren können: <sup>16</sup> Die Veränderung der wirtschaftlichen Umgebung beziehungsweise der Zusammenbruch des Marktes für der entsprechende Produkte kann aber eine derartig wesentliche Veränderung der Umstände des Vertragsabschlusses bedeuten, mit der die Parteien bei Vertragsabschluss nicht rechnen können und auch im Rahmen der realistischen Risikobereitschaft nicht rechnen konnten und deren Folgen von den Parteien insofern gemeinsam zu tragen sind. <sup>17</sup>

In einem anderen Fall gab es den Versuch, sich unter Berufung auf wirtschaftliche Unmöglichkeit (§ 312. Abs (1) UZGB: Wird die Erfüllung aus einem Grund unmöglich, für den keine der Parteien verantwortlich ist, ist der Vertrag beendet.) des Schuldners aus dem durch die nachteilig gewordenen Marktbedingungen unverhältnismässig gewordenen vertraglichen Rechtsverhältnis aufzulösen. Das Gericht kam jedoch in einem derartigen Fall zu der Schlussfolgerung, dass die Unmöglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgeschlossen sei, jedoch bei einem Vertrag über ein Bankdarlehen die während der Dauer der Kredittilgungspflicht eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Marktverhältnisse befinden sich in den Kreis des Geschäftsrisikos gehörende Umstände, die vom Kreditnehmer (Schuldner) bei Abschluss eines langfristigen Kreditvertrages nicht ausser Acht gelassen werden können und die er demnach zu tragen hat. In einem anderen Prozess wurde vom Gericht festgestellt, dass unter Berufung auf wirtschaftliche Unmöglichkeit die gerichtliche Änderung des Vertrags nicht begehrt werden kann, da eine gerichtliche Änderung nach § 241 UZGB und die Feststellung der Unmöglichkeit des Vertrages als zwei einander ausschliessende Urteilsanordnungen betrachtet werden können. In

Darüber hinaus gab es Fälle, in denen der Verpflichtete das Rechtsmittel der Kündigung<sup>20</sup> (einseitige Auflösung des Vertrages) nutzte, um sich von dem für ihn erschwerten Vertrag zu lösen. Das Gericht stellte fest,<sup>21</sup> dass der Beklagte (der Schuldner) mit der Ausübung der Kündigungsrechts Vertragsbruch begangen habe, da er sich nicht auf die ungünstigen Tendenzen, in deren Kenntnis er die Vereinbarung getroffen hatte, erfolgreich als Grund für die Kündigung berufen könne. Bei der Beurteilung der Vermögenssituation kommen der Ausfall von Einnahmen, die ungünstige Entwicklung der Marktsituation oder Liquiditätsprobleme nicht in Betracht; das Vorliegen eines Kündigungsgrundes kann nicht aufgrund nachträglich bekannt gewordener Fakten beurteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> CompLex Jogtár (Rechtssammlung), Erklärung zu § 241 UZGB

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> BDT 2000. 277.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> FÍT 4.Pf.21.148/2009/4. (Urteil des Oberlandesgericht der Hauptstadt)

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> BDT 2000. 277.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Unter Berufung auf § 525. Abs. 1 UZGB kündigte der Beklagte den Kreditvertrag mit dem Geldinstitut.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BH 2005. 63.

Der vorliegende, der Dynamik des Vertrages folgende Untersuchung veranschaulicht, dass wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Krisensituationen von den ungarischen Gerichten als Vertragsrisiko behandelt werden und grundsätzlich das Prinzip pacta sunt servanda anstelle der weitergefassten Anwendung des Prinzips clausula rebus sic stantibus vertreten wird. Ähnlich wie die ungarischen Gerichte sieht auch der Europäische Gerichtshof – dessen Rechtsprechung Auswirkung auf die Rechtsanwendungspraxis der Gerichte der Mitgliedsstaaten hat<sup>22</sup> – wirtschaftlich-finanzielle Krisensituationen als Vertragsrisiko an. Die wirtschaftlichen Akteure haben die mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Wirtschaftsrisiken zu tragen. Bei jedem Vertragsverhältnis besteht nämlich das Risiko, dass die eine Partei die Vereinbarung nicht entsprechend erfüllt oder ganz und gar zahlungsunfähig wird; in diesem Fall ist es die Aufgabe der vertragschliessenden Parteien dieses Risiko im Vertrag selbst entsprechend zu verringern. <sup>23</sup>

П

Die Rolle des wirtschaftlichen/geschäftlichen Risikos bei Verträgen ausserhalb des UZGB

Im Folgenden sollen atypische Verträge und der Gesellschaftsvertrag im Hinblick darauf untersucht werden, ob eine Wirtschaftskrise als zum Vertragsrisiko gehörend zu beurteilen ist als allgemeines Vertragsrisiko gewertet werden kann.

Bei einem Teil der atypischen Verträge lässt sich aus gewissen Regeln ableiten, dass das wirtschaftliche/geschäftliche Risiko Teil des Vertragsrisikos ist; so

- steht dem Verbraucher bei Verträgen unter Abwesenden im Falle von Preis- und Gebührenänderungen durch Schwankungen auf dem Geldmarkt, die vom Verkäufer nicht gelenkt werden können, kein Recht zum objektiven (nicht aufgrund der Vertragsverletzung) Rücktritt zu (in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung);<sup>24</sup>
- muss der selbständige Handelsvertreter im Interesse der Erfüllung des selbständigen Handelsvertretervertrages die in der gegebenen Situation allgemeinerweise zu erwartende Sorgfalt bezeugen: dies erstreckt sich auch auf die sorgfältige Auswahl Dritter sowie die Prüfung der Bonität des Kunden; jedoch muss für dessen Kreditwürdigkeit nicht eingestanden werden (bei Nichterfüllung durch den Dritten ist der Vertreter nicht provisionsberechtigt);<sup>25</sup>
- wird die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers beim Konsortvertrag nicht durch die angespannte materielle Situation des Verbrauchers unmöglich gemacht;<sup>26</sup>

58

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> K. Gombos Bírói jogvédelem az Európai Unióban (Der richterliche Rechtsschutz in der Europäischen Union), CompLex, Bp., 2009, 27.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> C-47/07; Masder Ltd. (UK) v Kommission der Europäischen Gemeinschaften

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> T. Papp Atipikus szerződések (Atypische Verträge), Szeged, Verlag Lectum Kiadó, 2009, 45.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> *Papp* z. W. S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> FÍT-H-PJ-2009-117.

- im Falle des echten Factoring erfolgt die Eintreibung der abgetretenen Forderungen im Namen des Factors und auf dessen Risiko (wenn der Factor im Nachhinein die Forderung vom Debitor nicht eintreiben kann, gehört dies ausschliesslich in seinen Risikobereich), der Factoring-Kunde übernimmt keine Verantwortung für die Zahlungsunfähigkeit des Debitors (bei unechtem Factoring übernimmt der Factor kein Delkredere Risiko).<sup>27</sup>

Beim Konzessionsvertrag lässt sich das wirtschaftliche/geschäftliche Risiko bereits bei der Ausschreibung einkalkulieren (es kann unter "sonstige, vom Verfasser der Ausschreibung für wichtig erachtete Informationen" aufgenommen werden). Sollte die Ausschreibung jedoch nicht über diesen Zusatz verfügen, sind auf der Grundlage von § 19 Abs. (1) Konzessionsgesetz<sup>28</sup> die Regelungen des UZGB bezüglich Vertragsänderungen maßgebend.<sup>29</sup>

Es gibt atypische Verträge, bei denen wirtschaftliche-finanzielle Veränderungen nach Abschluss des Vertrages die Auflösung des Vertrags zur Folge haben können:

- beim Timesharing-Vertrag, wenn die vom Verbraucher zu erwerbende mit Nutzungsrecht verbundene Immobilie noch im Bau ist und aus der Information der Unternehmung oder bei der Besichtigung der Immobilie offensichtlich wird, dass die Immobilie nur mit einem beachtlichen Verzug, der einen Interessenverlust beim Verbraucher zur Folge hat, oder innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss nicht beziehbar wird, kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten<sup>30</sup> (subjektives Abstandsrecht, das den von der Ursache unabhängigen Vertragsbruch sanktioniert);
- die Auflösung ohne Rechtsnachfolger einer der Parteien wegen Zahlungsunfähigkeit führt zur Beendung des Lizenzvertrages;<sup>31</sup>
- der Leasinggeber ist bei verspäteter oder mangelhafter Zahlung oder bei Nicht-zahlung der Leasinggebühr (die auch durch die Veränderung der finanziellen-wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers hervorgerufen werden kann) zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt.<sup>32</sup>

Der Gesellschaftsvertrag ist aufgrund der Eigenheiten des gesellschaftsrechlichen Rechtsverhältnisses eine Organisations- (rechtssubjektgenerierende) und Kooperations- (wirtschaftsorganisierende) Vereinbarung sui generis.<sup>33</sup> Durch den Gesellschaftsvertrag werden die allgemeine wirtschaftliche Funktion von Wirtschaftsgesellschaften und die Organisierung von

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> BH 2005. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Gesetz 1991. XVI. über die Konzession

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> *Papp* z. W. S. 130.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> *Papp* z. W. S. 91-92.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> *Papp* z. W. S. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> *Papp* z. W. S. 165., 172.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Cs. Farkas – P. Jenovai – T. Nótári – T. Papp Társasági jog (Gesellschaftsrecht), Redakteur.: T. Papp, Szeged, Verlag Lectum Kiadó, 2009, 52.

Ressourcen im Interesse eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels verwirklicht.<sup>34</sup> Die Subjekte des Gesellschaftsvertrages bilden eine spezifische Interessengemeinschaft (Zusammenarbeit im Interesse des Profits in einem Verhältnissystem das von einem Interessennetz mit vielen Faktoren abgedeckt wird), die das Risiko der Erreichung des Ziels trägt, i.e. Einstehen für das Ergebnis, namentlich für das Risiko der gemeinsam wirtschaftlichen Handels (Risikoverantwortung).<sup>35</sup> Aus der Sicht des Gesellschaftsvertrages sind also das Auftreten und die Behandlung von wirtschaftlichen-finanziellen Krisensituationen eine Erscheinung, die mit der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaften einhergeht. Daneben können die offensichtlich irrationalen und unrechtmässigen Risikoübernahmen bereits Sanktionen nach sich ziehen (zum Beispiel die Haftung leitender Angestellter für der Gesellschaft zugefügte Schäden): Wenn ein leitender Angestellter die aus sog. "Pyramidenspielen" stammenden Finanzmittel von mehr als zwanzigtausend Kleinanlegern unter schwerer Verletzung der Regeln des Gesellschaftsrechts in einem geografisch weit entfernten, vom Bürgerkrieg geschundenen afrikanischen Land in rechtlich unkontrollierter Form in den Kauf von Diamanten oder die Schürftätigkeit investiert, so steht das offenkundig im Gegensatz zu den Interessen der Gesellschaft und ist als schwer vernunftwidrige Verwendung der Finanzmittel zu werten. <sup>36</sup>

III.

Ausblick auf Europa im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen/geschäftlichen Risiko

Die privatrechtlichen Normen europäischer Staaten und die Entwürfe zur Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts sind hinsichtlich der Behandlung vertraglichen Ungleichgewichtes infolge des Eintritts von bei Vertragschluss nicht vorhersehbaren Ereignissen uneinheitlich.

Die französische Recht<sup>37</sup> geht von dem Prinzip pacta sunt servanda aus. Der Grund hierfür wird darin gesehen, dass der Richter die volkswirtschaftliche Auswirkung seiner Urteile nicht einschätzen könne, weshalb er den Vertrag nicht modifizieren könne (die richterliche "Vertragsmodifizierung geht mit dem Risiko einher, dass er die Erfüllung der von der anderen Vertragspartei in sonstigen Verträgen übernommenen Verpflichtungen gefährdet und damit durch

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> A. Kisfaludi Társasági jog (Gesellschaftsrecht), Budapest, CompLex, 2007, 42.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Z. Novotni A kodifikált társasági jog, mint a magyar polgári jog megújulásának eszköze (Das kodifizierte Gesellschaftsrecht als Mittel der Erneuerung des Ungarischen Zivilrechts), Jogtudományi Közlöny (Anzeiger für Rechtswissenschaft), 1989/2., 65-73.; A. Kisfaludi Társasági jogviták választottbíróság előtt (Gesellschaftsrechtsstreits vor dem Schiedsgericht), In: Acta Conventus de Iure Civili X., SZTE ÁJTK, Polgári Jogi és Polgári Eljárásjogi Tanszék kiadványa (Publikations des Lehrstuhls für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht), Redakteur.: T. Papp, Szeged, Verlag Lectum Kiadó, 2009, 119.; Farkas – Jenovai – Nótári – Papp z. W. S. 38-39.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> BDT 2004. 959. II.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Code Civil Art. 1148, Art. 1134.

nicht zu stoppende und unübersehbare Kettenreaktionen einen allgemeinen Mangel des Gleichgewichts hervorruft...").<sup>38</sup>

Die niederländischen, italienischen und serbischen Normen<sup>39</sup> unterscheiden zwischen dem ordentlichen Risiko des Vertrages, das nach Zustandekommen der Vereinbarung aus der Natur des Vertrages folgt und den vom Charakter der Vereinbarung unabhängigen Änderungen der Umstände. Im Zusammenhang mit Letzteren kann nach niederländischem Recht der Schuldner bei Gericht die Modifizierung beziehungsweise Beendigung des Vertrages beantragen, während in Italien und Serbien die Partei, für die die Vertragserfüllung belastender wurde, bei Gericht nur die Auflösung des Vertrages beantragen kann.

Ohne Abgrenzung der mit dem vertraglichen Rechtsverhältnis zusammenhängenden oder davon unabhängigen Risikofaktoren erlauben die griechische zivilrechtliche Vorschrift<sup>40</sup> und - mit Einschränkungen – auch der Draft Common Frame of Reference<sup>41</sup> wegen der ausserordentlichen Veränderung der den Vertrag betreffenden Umständen die gerichtliche Vertragsänderung beziehungsweise Vertragsauflösung.

§ 313 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>42</sup> ermöglicht die Vertragsänderung, wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages nicht vorhersehbar eine Veränderung eingetreten ist, auf deren Grundlage der Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen worden wäre und die unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung von der einen Partei nicht erwartet werden kann. Sofern die Änderung des Vertrages nicht möglich oder von der Partei realistisch nicht zu erwarten ist, kann die Partei in der nachteiligen Lage vom Vertrag zurücktreten (bei Dauerverbindlichkeiten kann sie vom Kündigungsrecht Gebrauch machen).

Das englische Recht kennt das Rechtsinstitut der "frustration" und "hardship" im Zusammenhang mit nach Vertragsabschluss eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen. Zur Lösung der wirtschaftlichen-finanziellen Krisensituationen wurden folgende Präferenzen aufgestellt: In erster Linie sind die Vertragsparteien angehalten in ihren Verträgen entsprechende Anordnungen festzulegen ("hardship clauses"); in Ermangelung solcher Bestimmungen besteht die Möglichkeit der Modifizierung beziehungsweise Auflösung des Vertrages durch das Gericht ("intervene clause"). 43

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> T. Kadner-Graziano – J. Bóka Összehasonlító szerződési jog (Vergleichendes Vertragsrecht) Budapest, CompLex, 2010, 435.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Burgerlijk Wetboek Art. 6:258; Codice Civile Art. 1467.; Zakon o obligacionim odnosima Član 133; *Kadner-Graziano – Bók*: z. W. S. 425., 429., 426-427.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> 388. §, *Kadner-Graziano – Bóka* z. W. S. 428.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law. Draft Common Frame of Reference. Munich, Sellier, 2008, III-1. 110.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 313 Störung der Geschäftsgrundlage

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> E. McKendrick Contract Law. London, McMillan Law Masters, 1997, 255-256., 266-270., 282-284.; Kadner-Graziano – Bóka z. W. S. 438-439.

Das BGB nach Gandolfi<sup>44</sup>, die Europäischen Grundprinzipien der Verträge<sup>45</sup> und die Grundprinzipien Internationaler Handelsverträge<sup>46</sup> ermutigen die Parteien für den Fall des Eintretens von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Ereignissen, die das vertragliche Gleichgewicht stören können, zur Neuverhandlung des Vertrages. Kommen die Parteien innerhalb einer vernünftigen Frist<sup>47</sup> zu keiner Einigung, können sie sich zwecks Änderung oder Auflösung des Vertrages an das Gericht wenden.

Betrachtet man zum Vergleich das nicht in Kraft getretene neue UZGB<sup>48</sup> und die Sachverständigenempfehlung,<sup>49</sup> zeigt sich, dass deren Regelungen eine gerichtliche Vertragsänderung (ausser den drei konjunktiven Bedingungen des geltenden UZGB) unter der Voraussetzung zulassen, dass die Veränderung der Umstände bei Vertragsschluss nicht vorsehbar war, nicht durch den Vertragspartner hervorgerufen wurde und nicht zum Kreis des ordentlichen Geschäftsrisikos der Partei gehört.<sup>50</sup> Im Hinblick auf die letzte Bedingung zeigt sich, dass die Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen nicht unbedingt als "ordentliches Geschäftsrisiko" bewertet werden möge, aber hierfür bedarf es einer Veränderung in der bisherigen vorherrschenden Rechtssprechung.

An dieser Stelle soll der Auffassung von Tibor Nochta gefolgt werden,<sup>51</sup> dass eine gerechte Verteilung der nach Vertragsabschluss auftretenden Mehrrisiken erforderlich ist. Unsererseits vertreten wir jedoch die Meinung, dass hierfür das ZGB nach Gandolfi, die Europäischen Vertragsgrundprinzipien und die Grundprinzipien für Internationale Handelsverträge das optimalste Werkzeug sind.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Europäisches Vertragsgesetzbuch 2001 (Akademie der Europäischen Privatrechtswissenschaftler) Artikel 97. Artikel 157.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Principles of European Contract Law 1995-2002 6:111. §

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Principles of International Commercial Contract (UNIDROIT Vereinbarung, Rom, 2004) 6.2.1., 6.2.2., 6.2.3 §§

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Beim ZGB nach Gandolfi 3 bzw. 6 Monate

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Gesetz 2009. CXX. 5:§168. Abs. (1)

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> 5:§175. Abs. (1)

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Sachverständigenempfehlung zur Vorlage des neuen Zivilgesetzbuches. Redakteur.: *L. Vékás*, Budapest, CompLex, 2008, 845.: "Die auf das Anforderungssystem der professionellen Wirtschaftsteilnehmer aufbauende Empfehlung macht klar, dass jeder selbst die Pflicht hat das mit dem Vertragsabschluss einhergehende Geschäftsrisiko einzuschätzen. Zu dessen Minderung mit richterlicher Unterstützung besteht keine Möglichkeit."

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> *Nochta* z. W. S. 216.